

EINLADUNG ZUR

HAUPT- VERSAMMLUNG 2026

EDEL

Edel SE & Co. KGaA, Hamburg
Wertpapierkennnummer 564 950
ISIN DE0005649503

Eindeutige Kennung des Ereignisses:
DE0005649503-GMET-202603

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 am Mittwoch, den 25. März 2026, um 10:30 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Haus der Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, aufgestellten Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss, jeweils für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr, entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 21 Abs. 4 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA zum 30. September 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 50.930.179,30 wie folgt zu verwenden:

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE0005649503-GMET-202603
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
2. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005649503
2. Name des Emittenten	Edel SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	25.03.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260325]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:30 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	03.03.2026, 24:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260303; 23:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.edel.com/hauptversammlung

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt EUR 6.382.378,80
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 0,00
- c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von EUR 44.547.800,50

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.459.915 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich bis zur Hauptversammlung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024/2025 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum Ende des Geschäftsjahrs am 30. September 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum Ende des Geschäftsjahrs am 30. September 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das zum 30. September 2026 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 25. März 2026 endet die Amtszeit von Herrn Dr. Joerg Pfuhl als Mitglied des Aufsichtsrats der Edel SE & Co KGaA.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Joerg Pfuhl, Lindau, selbständiger Unternehmensberater und Dozent für Betriebswirtschaftslehre,

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. März 2026 erneut zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 30. September 2030 endende Geschäftsjahr beschließt.

Herr Dr. Pfuhl ist derzeit in keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig.

Weitere Informationen zu dem Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung eingesehen werden.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 9 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Die Edel SE & Co. KGaA wird gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Die Regelung soll um eine Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihre geschäftsführenden Direktoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ergänzt werden, um Hürden bei der Vornahme (konzern-)interner Geschäfte abzubauen. Dies betrifft insbesondere die Bestellung von geschäftsführenden Direktoren zu Geschäftsführern von Konzerngesellschaften. Im Zusammenhang mit der schon bislang vorhandenen Satzungsregelung, wonach die Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat vertreten wird, soll zusätzlich klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich von § 112 AktG von der neu einzufügenden Bestimmung unbetroffen bleibt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9 Abs. 1 der Satzung folgendermaßen neu zu fassen:

»Die Gesellschaft wird durch die haftende Gesellschafterin vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre geschäftsführenden Direktoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. § 112 AktG bleibt unberührt. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.«

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der WVG Medien GmbH

Die Edel SE & Co. KGaA und die WVG Medien GmbH (Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 78464), deren alleinige Gesellschafterin die Edel SE & Co. KGaA ist, haben am 9. Februar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser dient der Errichtung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Edel SE & Co. KGaA (als »Organträgerin«) und der WVG Medien GmbH (als »Tochtergesellschaft«), welche es ermöglicht, Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft ertragssteuerlich der Organträgerin zuzurechnen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Edel SE & Co. KGaA, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155929
– im Folgenden »Organträgerin« genannt –

und

WVG Medien GmbH, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 78464
– im Folgenden »Tochtergesellschaft« genannt –
– Organträgerin und Tochtergesellschaft im Folgenden gemeinsam auch »Parteien« genannt –

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch »Vertrag« genannt) geschlossen:

PRÄAMBEL

- (A) Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft; die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft werden zu 100% unmittelbar von der Organträgerin gehalten.
- (B) Die Geschäftsführung der Organträgerin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151160.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, auf Basis dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Oktober 2026 zu errichten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 LEITUNGSMACHT

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Tochtergesellschaft ist in entsprechender Anwendung von § 308 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (3) Während der Vertragsdauer ist die Organträgerin laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft sowie über deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organträgerin ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Tochtergesellschaft berechtigt. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG; BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d.h. den sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergebenden Höchstbetrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 4 WIRKSAMWERDEN; DAUER; KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung (i) der Hauptversammlung der Organträgerin sowie (ii) der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt ab dem 1. Oktober 2026.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft liegt, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags wirksam geworden ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - (a) Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Tochtergesellschaft (vollständig oder mehrheitlich); oder
 - (b) Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder

- (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
- (d) Verlust der Kapital- oder Stimmehrheit der Organträgerin an der Tochtergesellschaft; oder
- (e) Sachverhalte, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Organträgerin die Kündigung auch mit Wirkung auf den Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt bzw. die unbeabsichtigte Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hamburg, den 09.02.2026

Edel SE & Co. KGaA

vertreten durch:

Edel Management SE

Dr. Jonas Haentjes

Geschäftsführer

Direktor

WVG Medien GmbH

Henning Hansen
Geschäftsführer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WVG Medien GmbH sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der WVG Medien GmbH. Die Gesellschafterversammlung der WVG Medien GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 10. Februar 2026 ihre Zustimmung erteilt. Vorbehaltlich des Vorliegens aller Wirksamkeitsvoraussetzungen tritt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab dem 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der WVG Medien GmbH vom 9. Februar 2026 wird zugestimmt.

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptver-

sammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der WVG Medien GmbH vom 9. Februar 2026,
- die Jahresabschlüsse der Edel SE & Co. KGaA für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024,
- der zusammengefasste Lagebericht für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023/2024,
- die Jahresabschlüsse der WVG Medien GmbH, Hamburg, für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, Hamburg, der Edel Management SE, Hamburg, und der Geschäftsführung der WVG Medien GmbH, Hamburg.

Eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Vertragsprüfer) ist nach § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG entbehrlich, da die Edel SE & Co. KGaA alleinige Gesellschafterin der WVG Medien GmbH ist.

II. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen

Vorlagen an Aktionäre

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA, der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr,
- der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des zum 30. September 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns,
- weitere Informationen zu dem Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft, Herrn Dr. Joerg Pfuhl, sowie
- die oben genannten Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 8.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichtigungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 18. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 8561 9069 707
per E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung muss der Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den Geschäftsschluss (24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) des 3. März 2026 zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Record Date veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Record Date hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung sowie die für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals unter www.edel.com/hauptversammlung erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, wird darum gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann nach § 17 Abs. 3 der Satzung in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten – ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteils-

besitzes nach den unter »Teilnahme an der Hauptversammlung« beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in §§ 278 Abs. 3, 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen (gemeinsam professionelle Stimmrechtsvertreter). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 278 Abs. 3, 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung **professioneller Stimmrechtsvertreter** rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular auf der Eintrittskarte zu verwenden, die nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 8561 9069 707
per E-Mail: edel@meet2vote.de

Diese Übermittlungswege stehen auch dann zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigts sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht vorweist.

Eine Vollmacht kann auch spätestens bis zum 24. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) werden zusammen mit den Eintrittskarten nach form- und fristgerechter Anmeldung übersandt.

Die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (**Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**) vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts

kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zu Wortmeldungen sowie zur Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird zusammen mit der Eintrittskarte nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt und steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens bis zum 24. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der oben in diesem Abschnitt genannten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann auch spätestens bis zum 24. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Vollmachts- und Weisungserteilung kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte die SWIFT-Adresse

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), also bis zum 18. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis zum 24. März 2026, 12:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf

die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Edel Management SE, gerichtet und ihr spätestens bis zum 28. Februar 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu verwenden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Edel Management SE
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Herrn Henning Hansen
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Adresse oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 10. März 2026, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus. Hierfür sind folglich die oben erläuterten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu beachten.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, bei der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung werden personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten erhoben und verarbeitet.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für diese Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist:

Edel SE & Co. KGaA
Neumühlen 17
22763 Hamburg

Kategorien personenbezogener Daten und Datenquellen
Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Aktionäre: Name, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten, Informationen zum Aktienbestand (z.B. Aktienzahl, Besitzart der Aktien, Name der Depotbank), Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung (z.B. Anträge, Fragen, Wahlvorschläge, Widersprüche und sonstigen Verlangen von Aktionären oder deren Bevollmächtigten, Nummer der Eintrittskarte) und Informationen für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals (z.B. Zugriffsdaten und Geräteinformationen). Ggf. werden darüber hinaus folgende Kategorien personenbezogener Daten der Bevollmächtigten verarbeitet: Name, Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten.

Soweit die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte diese personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, werden diese personenbezogenen Daten von der jeweiligen Depotbank übermittelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie zur Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung (z.B. Teilnahme und Ausübung der Rechte auf der Hauptversammlung) zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 67e, 118 ff. AktG.

Ergänzend erfolgt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist auch in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. der jeweiligen rechtlichen Pflicht.

Darüber hinaus verarbeitet die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten ggf. auch zur Wahrung berechtigter Interessen oder der berechtigten Interessen einer dritten Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Edel SE & Co. KGaA im Einzelfall Daten verarbeitet, um illegale Aktivitäten, Betrug oder ähnliche Bedrohungen zu verhindern oder aufzudecken und sich dadurch vor Schäden zu schützen. Zudem übermittelt die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Hauptversammlung möglicherweise auch an deren Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die Hauptversammlung im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu veranstalten und sich dazu extern beraten zu lassen.

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten auch, um das passwortgeschützte HV-Portal technisch bereitstellen zu können, sowie zur Missbrauchserkennung, Störungsbeseitigung und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung. Insofern hat die Edel SE & Co. KGaA ein berechtigtes Interesse, das passwortgeschützte HV-Portal als Service für Aktionäre und deren Bevollmächtigte bereitzustellen, um die Aktionärsrechte auf nutzerfreundliche Art und Weise ausüben zu können. Für das passwortgeschützte HV-Portal werden technisch unbedingt erforderliche Cookies verwendet. Cookies sind kleine Dateien, die bei einem Besuch einer Webseite auf dem Desktop-, Note-

book- oder Mobilgerät abgelegt werden, um erkennen zu können, ob es zwischen dem Gerät und dem passwortgeschützten HV-Portal schon eine Verbindung gegeben hat. Cookies können auch personenbezogene Daten enthalten. Über den Browser kann das Setzen bzw. Löschen von Cookies eingestellt werden. Wenn das Setzen von Cookies nicht eingestellt ist, kann es sein, dass nicht alle Funktionen des passwortgeschützten HV-Portals zur Verfügung stehen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO.

Empfänger der Daten

Die Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung der Edel SE & Co. KGaA und auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Edel SE & Co. KGaA, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Der Hauptversammlungs-Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA ist die meet2vote AG, Pfarrkirchen.

Die Edel SE & Co. KGaA kann die personenbezogenen Daten auch an deren unabhängige Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln.

Andere Aktionäre und Hauptversammlungsteilnehmer können nach §§ 278 Abs. 3, 129 Abs. 4 AktG die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten während der Hauptversammlung und ggf. bis zu zwei Jahren danach einsehen.

Schließlich kann die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten weiteren Empfängern zu übermitteln, etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden).

Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre und von deren Bevollmächtigten werden grundsätzlich in Ländern verarbeitet, die der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Soweit Personen in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR (Drittstaaten) Anteile an der Edel SE & Co. KGaA halten, wird die Edel SE & Co. KGaA auch diesen Aktionären Informationen zukommen lassen (z.B. Einladungen zu Hauptversammlungen). Sollten in diesen Mitteilungen auch personenbezogene Daten enthalten sein (z.B. Anträge zu Hauptversammlungen unter Nennung des Namens des Antragstellers), werden diese Daten damit auch in Drittstaaten übermittelt. Eine Übermittlung ist dennoch erforderlich, um alle Aktionäre gleichermaßen zu informieren, da die Edel SE & Co. KGaA Aktionäre aus Drittstaaten nicht von dieser Informationspflicht ausnehmen darf. Mit der Übermittlung erfüllt die Edel SE & Co. KGaA daher vertragliche Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. (b) DSGVO.

Speicherdauer

Die von der Edel SE & Co. KGaA zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der Zwecke und / oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die verarbeiteten personenbezoge-

nen Daten werden regelmäßig bis zu drei Jahre, bei Vorliegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z.B. im Hinblick auf das Hauptversammlungsprotokoll) bis zu zehn Jahre, gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer ist im Einzelfall möglich, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen oder durch die Edel SE & Co. KGaA geltend gemacht werden, oder zur Wahrung von berechtigten Interessen der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen zur Speicherdauer an den Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA (Kontaktdaten siehe unten).

Rechte der Betroffenen

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre und / oder deren Bevollmächtigte das Recht, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie die Datenübertragung gemäß Art. 20 DSGVO an sich selbst oder einen von ihnen benannten Dritten zu verlangen oder **der Verarbeitung auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen zu widersprechen** (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können gegenüber dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA unentgeltlich unter den nachfolgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden. Zudem steht betroffenen Aktionären und deren Bevollmächtigten nach Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

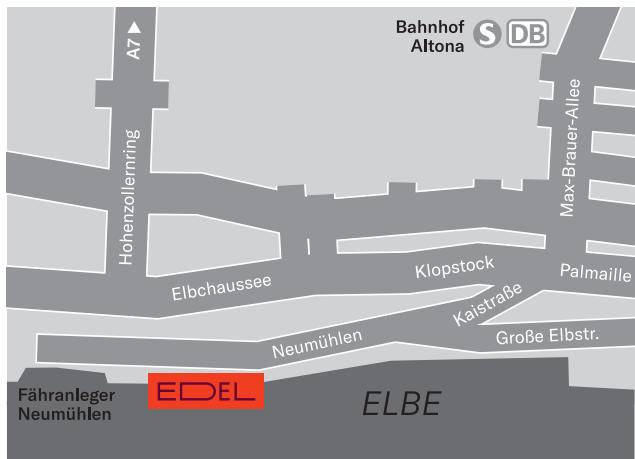
Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und deren Bevollmächtigte vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. des Datenschutzbeauftragten
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: datenschutz@edel.com

Hamburg, im Februar 2026

Edel SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Edel Management SE
Der geschäftsführende Direktor

Anfahrtsmöglichkeiten



Bitte nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel S1, S3, S11, S31 zum Bahnhof Altona. Von dort fährt die Buslinie 113 direkt vor das Firmengebäude. Parkmöglichkeiten sind in begrenzter Anzahl vorhanden.

Edel SE & Co. KGaA

Neumühlen 17 · 22763 Hamburg · Germany
T +49 (0) 40 890 85 225
F +49 (0) 40 890 85 310
E investorrelations@edel.com
W www.edel.com